



Leistungen und Regelungen 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung.....	2
3	Pflegeleistungen	2
4	Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen.....	2
5	Hotellerieleistungen	3
6	Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl	3
7	Erwachsenenschutzrecht.....	3
8	Sterbehilfe	4
9	Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners	5
10	Haftungsausschluss.....	5



1 Allgemeines

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt. Die Institution stellt allen Bewohnern als Grundeinrichtung ein Bett und ein Nachttisch zur Verfügung.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung. Die Institution übergibt dem Bewohner bei Eintritt ein Musterexemplar.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.



5 Hotellerieleistungen

Zu den Hotellerieleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser.
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc.

6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch eine/n von dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

7 Erwachsenenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.



Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmt sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

8 Sterbehilfe ¹

Es ist WirnaVita bewusst, dass sehr viele betagte Menschen dieses Haus als ihren letzten Wohn- und Lebensort betrachten und bis zu ihrem Ableben dort wohnen. Mit einer angepassten ärztlichen Betreuung wird den Bewohnern das Leben wie auch der Sterbeprozess erleichtert. Grundsätzlich ist WirnaVita ein Lebensheim für die letzte Phase des Lebens.

Das Personal unterstützt alle Bewohner während des Sterbeprozesses. Für WirnaVita macht es keinen Unterschied, ob der Sterbeprozess auf natürliche Weise oder durch eine Fach-Organisation im Auftrage der Bewohner geschieht. Es liegt nicht in der Kompetenz von WirnaVita, zu entscheiden, wie aktiv und selbstbestimmt die Bewohner den Sterbeprozess gestalten möchten. Wer sich für einen Freitod entscheidet, übernimmt die ausschliessliche Verantwortung für die notwendigen Kontaktaufnahmen und die Ablauforganisation. Dem Personal ist es untersagt, irgendetwas zu einem Freitode beizutragen oder beim Sterben dabei zu sein, um nie in den Verdacht zu kommen, andere Interessen als die der Bewohner zu vertreten. Die volle Unterstützung der Bewohner durch WirnaVita gilt vor und nach dem Sterben.

Aktives Sterben in der WirnaVita ist nur Bewohnern des Alters- und Pflegeheims Würenlingen möglich. Für externe Personen, welche einen Ort für den Freitod suchen, bietet WirnaVita keinerlei Unterstützung.

¹ CURAVIVA Schweiz unterstützt die Empfehlung der der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) "Beihilfe zum Suizid Nr. 9 2005 IV. Empfehlungen zur Suizidbeihilfe 8 – Spitäler und Heime, A – Institutionen der Langzeitpflege: Wenn ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht, und er über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort durchführen können."



9 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Heimleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Heimleitung können beim Verwaltungspräsidenten von WirnaVita AG angefochten werden.

Herr Dr. Roland Wormser
Rebschulweg 5
5303 Würenlingen
roland.wormser@gmx.ch

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für Heim-, Spitex- und Altersfragen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für Heim-, Spitex und Altersfragen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 823 11 66
www.ombudsstelle-ag.ch / info@ombudsstelle-ag.ch

10 Haftungsausschluss

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

WirnaVita hat für alle Bewohner eine kollektive Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und stellt diese, auf Wunsch der Bewohner oder Angehörigen, gemäss Taxordnung monatlich in Rechnung.